



(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Nr. 40

Sonntag den 1. Oktober 1916.

18. Jahrgang.

Der „Hadamarer Anzeiger“ erscheint Sonntags in Verbindung mit einer 8seitigen Beilage u. kostet pro Vierteljahr für Stadtabonnenten 1 Mk. incl. Bringerlohn. Postabonnenten vierteljährlich 1 Mk. exl. Postaufschlag. Man abonniert bei der Expedition, auswärts bei den Landbriefträgern oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt. Inserate die 4gespaltene Garmondzeile 15 Pfg. bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörter, Hadamar.

Bürgermeisteramt.

Verordnung

Aber die Regelung des Fleischverbrauchs

Vom 21. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren wird nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften geregelt.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch) sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gesalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gefröse), Gehirn und Flohman, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch u. Fleischwaren.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3. Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen,

§ 4. Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die im § 10 Abs. 1 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

§ 5. Die Fleischkarte gilt im ganzen Reich. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen

handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Das Kriegsernährungsamt erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6. Das Kriegsernährungsamt setzt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewichte die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

§ 7. Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Auf Antrag der Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband anstelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

§ 8. Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlächtereien (Fleischereien Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch u. Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung dieser Betriebe zu sorgen.

§ 9. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Gebrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu bepflegenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers, die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigern würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hauschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt, sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 10. Die Selbstversorger können das aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Miteigentümer und Arbeiter soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Abs. 1 Satz 1 innerhalb des Zeitraumes, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes diesem zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er noch so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden das Schlachtviehfleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) mit drei Fünfteln des Schlachtgewichts, Wildbret und Hühner nach dem Maßstab des § 6 Abs. 1 angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hauschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

§ 11. Fleisch, das aus Notchlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 anzurechnen.

§ 12. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 13. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen der Vorschriften im § 4 Abs. 1 § 10 Fleisch und Fleischwaren abgibt, bezieht oder veräußert;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt;
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 10, 12, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Das Kriegsernährungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Kriegsernährungsamts.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausgegebene Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; sie berechtigen jedoch zum Bezuge von Fleisch und Fleischwaren nur bis zu der nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzten Höchstmenge.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 27. September 1916.

Der Bürgermeister:

Dr. Decher.

Anordnung

des Kreises Limburg

betreffend Versorgung mit Kartoffeln.

Auf Grund des § 2 der Bundesratsbekanntmachung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 327)

über die Kartoffelversorgung, sowie der hierzu ergangenen Preussischen Ausführungsanweisung vom 24. Juli 1916 wird für den Kreis Limburg folgendes angeordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses ist verboten.

§ 2. Die gesamte Kartoffelernte des Kreises ist für den Kreiskommunalverband beschlagnahmt. Trotzdem dürfen Kartoffelerzeuger

a) ihren eigenen Bedarf an Speise-, Saat- und Futterkartoffeln nach den jeweils geltenden Bestimmungen zurückbehalten,

b) Kartoffeln gegen ordnungsmäßig ausgestellten, mit dem Dienstsiegel der Gemeinde oder des Kommunalverbandes versehenen Bezugsschein abgeben.

§ 3. Zuständig für die Ausstellung des Bezugsscheines für Kreiseingeseffene ist der Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde des Käufers. Für außerhalb des Kreises wohnende Bezugsberechtigte erfolgt die Ausstellung des Bezugsscheines durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses Limburg. Der Bezugsschein, der auf Antrag ausgestellt wird, berechtigt innerhalb des Kreises in jeder Gemeinde zum Bezuge der in ihm bezeichneten Menge und ist von dem Käufer an den Verkäufer auszuhan-

bigen. Der Käufer hat unter Eintragung des Namens des Verkäufers den Empfang der Kartoffeln auf der Rückseite des Scheines zu bescheinigen. Der Verkäufer hat den Bezugsschein zwecks Anrechnung bei späterer Kartoffellieferung auf der Bürgermeisterei seiner Wohnsitzgemeinde sofort nach der Lieferung abzugeben.

§ 4. Jeder Kartoffelerzeuger ist verpflichtet, soweit er nach Abzug der im § 2a genannten Mengen in der Lage ist, an jeden Verbraucher gegen Vorlage eines ordnungsmäßig ausgestellten Bezugsscheines unmittelbar Kartoffeln zum jeweils am Tage der Lieferung geltenden Höchstpreis gegen Barzahlung zu liefern.

§ 5. Jeder Bezugsberechtigte (Privatpersonen, Anstalten, Vereinslazarette, Genesungsheimen, Bäder usw.) hat seinen Jahresbedarf, soweit dieser nicht durch unmittelbaren Bezug von dem Erzeuger auf Grund eines Bezugsscheines gedeckt werden kann, bis zum 15. Oktober bei der Gemeindebehörde anzumelden. Letztere hat den Bedarf innerhalb der Gemeinde sicherzustellen und den etwaigen Fehlbedarf bis 25. Oktober bei dem Kreisausschuß anzumelden.

Gasthäuser, Schank- und Speisewirtschaften ist ein angemessener Bedarf zur Fortführung des Betriebes zuzumessen.

Der deutsche Held wird seinen
Feind nicht mehr mit dem
Speerstoß sondern nun mit
dem Golde pflegen. Also wird
die Kriegsverlorenen barmherzig.

Gr. G. Nr. 11. 9. 1916.

von Hindenburg
General & Feldmarschall.

Deutscher Sparer, zeichne Kriegsanleihe, Hindenburg erwartet es von Dir!

Englands Verrat — deutsche Tat.

Roman aus der Zeit des Weltkrieges
von M. Hohenhofen.

6. Nachdruck verboten.

Aber kaum war er auf dem Flur da hörte er schon die Schritte der Kommenden.

Wohin? Die Treppe war bereits abgesperrt. Er eilte wieder in sein Zimmer zurück.

„Weshalb fliehen Sie nicht?“

„Zu spät, sie kommen schon.“

„Aber was soll dann werden?“

Doch Peter Brandenstein stand bereits am Fenster, das er nun aufgerissen hatte; zwei Stodwert Tische, diesen Sprung konnte er nicht wagen. Aber es muß sein!

Und Martha Gyöngyhövy hatte ihn verstanden.

„Ich habe Kraft und kann Sie halten.“

Mit erregter Hast hatte sie es ihm zugerufen; dabei riß sie auch schon das Bettlaken heraus, dessen eines Ende sie um das Fensterkreuz schlang und dann mit beiden Händen faßte.

Mit einem Blick hatte Peter Brandenstein sie verstanden.

Er fühlte zugleich, daß das, was sie nun um feinetwillen wagte, nur die Liebe tun konnte. Es war ihm das wie eine Antwort auf eine Frage, die nicht ausgesprochen worden war. Und das mußte er empfinden in dem Augenblick, da sie sich trennten, um sich im Leben vielleicht nie mehr zu begegnen.

Peter Brandenstein hatte sich schon über das Fensterkreuz hinausgeschwungen.

„Nun beim letzten Abschied darf ich es sagen. Ich habe Sie auch geliebt, beim ersten Begegnen. Verurteilen Sie mich darüber?“

„Nein! Aber retten Sie sich!“

„Und wenn ich mich rette, dann ist es, um Sie desto gewisser wiederzufinden. Das ist mein Glaube, wenn es Liebe gibt.“

„Retten Sie sich!“

Und in dieser letzten Sekunde noch beugte er sich zu Martha Gyöngyhövy heran und küßte sie, sie aber schloß für ein paar Augenblicke die Lider, denn sie fühlte dabei in ihr das gleiche Sehnen, so daß sie den Kuß nicht nur ertrug, sondern auch erwiderte.

Dann kletterte Peter Brandenstein an dem Linnen mit großer Gewandtheit nieder, als hätte er darin eine außergewöhnliche Übung.

Martha Gyöngyhövy aber hielt mit beiden Händen das um das Fensterkreuz geschlungene Ende und stemmte sich mit den Füßen gegen die Mauer, um auch die Last tragen zu können. Noch trennten ihn etwa drei Meter vom Boden. Da sprang er ab.

Auf dem Boden taumelte er ein paar Schritte stand dann aber still, winkte nochmals mit der Hand und eilte fort.

Nun zog Martha Gyöngyhövy das Bettlaken rasch empor, warf es in das Bett und stand eben schon an der Tür, als diese aufgerissen wurde.

Sie prallte fast mit dem französischen Offizier zusammen.

Dieser aber war sehr erstaunt, in diesem Zimmer einer schönen Dame zu begegnen.

„Verzeihung! Aber das ist doch das Zimmer von Monsieur Brandenstein?“

„Allerdings! Herr Brandenstein hatte es zugesagt, gemeinsam mit uns zu frühstücken. Da er nicht gekommen ist, wollte ich selbst sehen, ob er vielleicht erkrankt sei. Aber ich fand sein Zimmer leer.“

Der Offizier, hinter dem mehrere Zuanstalten, blickte im Zimmer umher, in dem die Unordnung und der halbgepackte Koffer auffallen mußten.

„Er ist uns entwischt. Er scheint die Gefahr noch rechtzeitig erkannt zu haben.“

„Entwischt? Sie erschrecken mich! Inwiefern hätte Herr Brandenstein Ursache haben können zu entfliehen?“

„Wir haben heute eine Warnung, eine Bestätigung erhalten, daß dieser Monsieur Brandenstein ein deutscher Spion sei, der dabei einen falschen Namen führe, während er wirklich ein preussischer Offizier sein müsse.“

„Oh, davon ahnte ich nichts. Ich will natürlich bei einer Untersuchung, die Sie vornehmen müssen, nicht stören.“

„Verzeihen Sie, Gnädigste, aber ich darf nicht aus dem Zimmer lassen, wenn Sie ihren Namen nennen. Es ist dies meine Pflicht.“

„Ich begreife das. Gräfin Gyöngyhövy wohnt mit meinem Vater, dem Grafen Raimund Gyöngyhövy hier im Hotel.“

„Ich danke.“

Dann machte der Offizier eine militärische Ehrenbeugung und ließ Martha Gyöngyhövy aus dem Zimmer.

§ 6. Die Gemeindebehörden sind für die Versorgung der Gemeindeglieder mit Kartoffeln innerhalb der zulässigen Grenzen verantwortlich. Sie haben, soweit nötig, die ordnungsmäßige Einlagerung der Kartoffeln zu überwachen und den Bezug durch zahlungsunfähige Verbraucher durch Stundung oder ratenweise Abzahlung der bezogenen Kartoffeln zu erleichtern. Zur Deckung der Unkosten können die Gemeindebehörden auf den Zentner der von ihnen vermittelten Kartoffeln einen Zuschlag von 10 Pfg. zum Höchstpreise erheben.

§ 7. Bei Zahlung des Höchstpreises hat die Lieferung frei Keller des Käufers oder Verladestation zu erfolgen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Limburg, den 20. September 1916.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende.

Betrifft: Landsturm musterung.

Zu der am 3. 10. d. J. beginnenden Landsturm musterung haben sich zu stellen: Die Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1898, die des Jahrgangs 1897 soweit sie nur als g. u. a. gefunden wurden und diejenigen dieses Jahrgangs die noch keine Entscheidung erhalten haben; ferner: die Militärflichtigen der Jahrgänge 1896, 1895 und 1894, sofern sie noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben und alle am 8. September 1870 und später geborenen ungebildeten Wehrpflichtigen auf Grund des Gesetzes vom 4. September 1915 (das sind diejenigen, die auf Grund des § 15 des R.M.G. von jeder weiteren Befreiung vor den Ersatzbehörden im Frieden befreit sind und den gelben Schein besitzen — Muster 2 W. D. — sowie die sämtlichen un- ausgebildeten Landsturmpflichtigen 1. und 2. Aufgebots, die bei den Landsturm musterungen während des Krieges von den Ersatzbehörden als „D.U.“ anerkannt worden sind), soweit sie bisher noch nicht gemustert worden sind.

Das Musterungsgeschäft findet in den Lokalitäten des Gastwirts Josef Adams (Schützengarten) in Limburg statt und zwar

am Freitag, den 6. d. Mts. vormittags 8 Uhr für die Stadt Hadamar und die Gemeinden Hangenmeilingen Hausen und Heringen.

Augenscheinliche Krüppel, Zbioten pp. brauchen nicht zu erscheinen. Für diese Leute sind event. amtsärztliche Atteste einzusenden oder mitzubringen.

Die Bezeichnungspflichtigen haben in reiner Kleidung und sauber gewaschen zum Musterungstermin zu erscheinen.

Die Uhren werden in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916 auf 12 Uhr zurückgestellt. Die Stunde 12 bis 1 erscheint also in diese Nacht zweimal. Sie muß so bezeichnet werden, daß keine Verwechslungen entstehen. Es empfiehlt sich, die erste Stunde 12 bis 1, die noch zum 30. September gehört, als 12A, 12A 1 Min. usw. bis 12A 59 Min. und die Stunde 12 bis 1, mit der der 1. Oktober beginnt, als 12B, 12B 1 Min. usw. bis 12B 59 Min. zu bezeichnen.

Wiesbaden, den 21. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Der Weltkrieg.

Warum reist Gerard?

Kopenhagen, 28. Sept. W.B.

Der amerikanische Botschafter in Berlin Gerard und Gemahlin folgten gestern einer Einladung des deutschen Gesandten, Grafen v. Brodorski-Hankau, zum Frühstück, an dem auch der hiesige amerikanische Gesandte Egan und Gemahlin, ferner von der deutschen Gesandtschaft Prinz und Prinzessin Sayn Wittgenstein, Graf Wedel, der Handelsattache Dr. Toepfer und der Schriftleiter der „New York World“ Swope teilnahmen. Auf Grund eines gestern von dem Washingtoner Staatsamte erhaltenen Telegramms entschloß sich Botschafter Gerard seine Gemahlin auf der Reise nach Amerika zu begleiten. Der Botschafter erklärte einem Vertreter von „Politiken“, er gedenke am 1. Dezember wieder in Berlin einzutreffen. Hierzu schreibt die „Post. Ztg.“: Richtig ist, daß der Botschafter mit Taft und Präsident Murphy in enger Verbindung stehe, so daß er vor vier Jahren zwischen Taft und der Wilsonpartei glücklich vermittelt hat. Das Blatt glaubt berichten zu können, daß der wahre Grund für die Reise des Botschafters nach Amerika, falls sie erfolgen sollte, auf ganz anderem Gebiet liegt. Es ist nämlich eine Art von Botschafterbesprechung in Washington vorgesehen. Die amerikanischen Botschafter in Paris und London befinden sich bereits unterwegs nach Washington. Daher dient es der Vollständigkeit der Berichterstattung, daß auch der in Deutschland beglaubigte Botschafter zu Gehör kommt, zumal Botschafter Gerard unmittelbar vor der Abreise eingehende Besprechungen mit der hiesigen zuständigen Stelle gehabt hat, die wohl schon von dem Gesichtspunkte seiner möglichen Anwesenheit in Washington geleitet waren.

Lokales.

* Hadamar, 30. Sept. (Opfertag für die deutsche Flotte.) Wie im ganzen Reiche, findet auch hier am 1. Oktober eine Sammlung für unsere ruhmreiche Flotte durch legitimierte Sammler statt. Möge jeder sein Scherflein für unsere blauen Jungen beitragen!

* Hadamar, 27. Sept. (Erfolg der fünften Kriegsanleihe.) Wie man uns mitteilt nimmt die Zeichnung auf die 5. Kriegsanleihe bei allen Klassen der Nassauischen Landesbank einen recht erfreulichen Verlauf. Es wird dringend geraten, nicht bis zum letzten Zeichnungstage zu warten, da alsdann der Andrang an den Kassen recht stark zu sein pflegt.

* Hadamar, 27. Sept. Von berufener Seite wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Landwirte bis zu den Zahlungsterminen der 5. Kriegsanleihe bestimmt damit rechnen können, daß die Gelder für Getreide und Kartoffeln, die bis zu diesem Tage geliefert werden, bezahlt sind und daß auch Vorschüsse auf die noch abzuliefernden Getreide- und Kartoffelmengen gegeben werden.

Es ist dadurch manchem Landwirte die Möglichkeit gegeben, die Gelder, welche sonst zur Sparkasse fließen, zu höherem Zinsfuße in Kriegsanleihe anzulegen.

* Hadamar, 27. Sept. Im Anschluß an die Verordnung der Regelung der Fleischversorgung vom 21. August 1916 hat die hiesige Stadtverwaltung beschlossen die Schlachtung und Wurstbereitung selbst zu übernehmen bzw. durch einen Metzger vollziehen zu lassen. Die Metzger erhalten dann Fleisch und Wurst nach Pfunden zum Verkauf an ihre Kundschaft über. Eine Eintragung an wen die Ware verkauft wurde, hat in eine Liste zu erfolgen. Eine genaue Kontrolle und einheitliche Regelung ist hiermit geschaffen.

* Hadamar, 27. Sept. (Betrifft Kartoffelversorgung.) Den Bezugsberechtigten stehen vom 1. Oktober 1916 bis zum 15. August 1917 pro Tag und Kopf 1 Pfund = 316 Pfund zu, hierbei werden die selbst geernteten Kartoffeln in Anrechnung gebracht. Es ist jedoch zulässig, da wo es für nötig gehalten wird, insbesondere Arbeiterfamilien, Bezugscheine bis zu 1 1/2 Pfund = 4 1/2 Zentner pro Person ausgestellt werden.

* Limburg, 29. Sept. Gestern entschlief sanft in fast vollendetem 81. Lebensjahre der Hochw. Herr Domkapitular und Geistlichen Rat, Stadtpfarrer Wilhelm Tripp, ein geborener Hadamarer nach nahezu 30jähriger Wirksamkeit in hiesiger Stadt. Am 16. August 1859 wurde er zum Priester geweiht.

* Heuchelheim, 29. Sept. Am Montag den 2. Oktober, mittags 1 Uhr läßt die Gemeinde Heuchelheim in der Gemeinde-Obstanklage ca. 150 Str. seines Tafelobst öffentlich meistbietend versteigern.

Der vielbesprochene

fette Hahn aus Faulbach

wog 6 1/2 Pfund, ein Preis von Mark 2.50, wie früher, war zu gering. Derselbe ist für Mark 11. — mit größter Eilust verzehrt worden.

Diese nun eilte rasch nach ihrem Salon, den sie sofort abspernte.

Dort aber sank sie wie ermattet auf einen Stuhl, als wäre nun alle Kraft, die sie vorher aufrechterhalten hatte, gebrochen.

Was war geschehen? Als einen Spion hatten ihn die Soldaten verhaften sollen? War er ein Spion? Der französische Offizier hatte noch angegeben, jener Peter Brandenstein sei in Wirklichkeit ein deutscher Offizier. Ob auch das richtig war? Nur das eine hatte sie von dem Entflohenen selbst noch hören können, daß er sie von dem ersten Begegnen an geliebt hatte. Und sie hatte seinen Kuß erduldet. Erduldet? Nein! Sie hatte ihn wie einen Kuß empfunden, wie eine süße Seligkeit.

So liebte sie ihn wieder?

Und ihre Gedanken gaben dieser Frage nur mit einer anderen Gegenfrage Antwort: Hätte sie einem anderen so zur Flucht geholfen, hätte sie für einen anderen so viel Kraft und Geistesgegenwart besessen?

Und sie fühlte dabei nur einen Wunsch, daß ihre Hilfe auch von wirklichem Nutzen sein möchte, daß ihm nun die Flucht auch glücken möge!

VI.

Lord Beresford und der Marquis de Ferrier standen am Hotelausgange.

Der Marquis sagte dabei:

„Sie haben einen guten Hieb geführt. Ohne selbst mitzuspielen, ohne selbst in Gefahr zu geraten, haben Sie den Gegner unschädlich gemacht der wahrscheinlich nicht einmal weiß, wer ihm das Bein gestekt hat.“

„Kann einer klüger handeln?“

„Nein, Sir. Aber ich bin zu sehr Franzose, um nicht noch ein weiteres hinzuzufügen zu müssen. Holdenhaft ist es nicht.“

Da zog Lord Beresford die Schultern hoch:

„Helo? Jeder, der fällt, ist ein Held, Ich ziehe es vor, abseits zu stehen und den Gewinn zu nehmen.“

„Ob es immer möglich sein wird? Einmal kann auch von einem lauernd Beiseite stehenden gefordert werden, Farbe zu bekennen.“

Da traten die Juaven mit ihrem Offizier aus dem Hotel. Aber sie führten Peter Brandenstein nicht mit sich.

Sofort machte der Marquis den Lord Beresford darauf aufmerksam:

„Sie bringen ihn nicht. Entweder war Ihr Hieb danebengegangen, oder der Deutsche führte eine glänzende Parade.“

Die zusammengekniffenen Lippen des Lords zitterten etwas; dann trat er an den Offizier heran und nannte diesem seinen Namen.

Der Offizier grüßte militärisch:

„Wir haben Ihre Weisung sofort ausgeführt, Sir. Aber dieser deutsche Spion war doch noch schneller. Er war bereits aus seinem Zimmer verschwunden, wo er allerdings noch alles Gepäck hatte zurücklassen müssen. Dagegen fand sich nicht das geringste Schriftstück vor.“

„Hm! Hier aber haben Sie einen ganz gefährlichen Spion ent schlüpfen lassen.“

„Ja konnte es nicht ändern, Sir!“

„Aber was gedenken Sie zu tun?“

„Ich werde darüber Meldung erstatten, Sir.“

„Meldung, ich was! Damit werden Sie den Spion nicht erareifen.“

„Wie soll ich es anfangen, ihn in meine Gewalt zu bekommen?“

„Gehen Sie sofort zum Hafen! Telephonieren Sie dorthin! Ich halte eine Wette von fünf zu eins, daß er ein italienisches Schiff zu erreichen suchen wird. Kennen Sie die Beschreibung des Mannes?“

„Ja!“

„Dann tun Sie, was ich Ihnen sagte.“

„Ich werde es versuchen, Sir!“

Lord Beresford nickte und wandte sich von dem Offizier ab, der abermals salutierte.

Als er dann mit seinen Leuten weiterging, erklärte der Marquis:

„Wieder haben Sie die anderen gezwungen, zu tun was Sie für gut fanden.“

Der Lord dagegen zog abermals die Schultern hoch:

„Soll ich zum Hafen laufen?“

„Aber Sie sind doch kein Vorgesetzter dieses Offiziers.“

„Ich bin ein Engländer; und der Offizier wird tun was ich verlangte.“

So groß war das Machtbewußtsein dieses Mannes, der in seiner Art der treffendste Vertreter seiner Rasse war, daß er es als selbstverständlich betrachtete, daß sein Verlangen auch erfüllt wurde.

Wo ein Engländer erscheint, überall vertritt er die Forderung, daß andere seine Aufgaben ausführen.

Da fragte neben den beiden eine zweite Stimme:

Die Mutterberatungsstelle.

Was ist die Mutterberatungsstelle?

Eine Sprechstunde, in der sich Mütter und Pflegemütter von Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre kostenlos Rat über Pflege und Ernährung ihrer Kinder holen können. Wird ein Kind krank besunden, und bedarf es dauernder ärztlicher Behandlung, so wird es erst nach der Genesung wieder zugelassen.

Wer leitet die Mutterberatungsstelle?

Die Kreispflegerin.

Was geschieht mit dem Kinde in der Mutterberatungsstelle?

Das Kind wird untersucht, um das gesundheitliche Befinden, den Ernährungszustand und die Pflege festzustellen. Es wird auf einer genauen Kinderwaage gewogen, damit von Sprechstunde zu Sprechstunde eine Zu- oder Abnahme des Kindes festgestellt werden kann. Es wird ferner ermittelt, ob die Mutter gesund und kräftig genug ist, ihr Kind zu stillen, und angegeben, wie oft und wie lange die Mutter das Kind anlegen soll, damit beide, Mutter und Kind, gesund bleiben.

Welcher Nutzen erwächst der Mutter aus dem Besuch der Mutterberatungsstelle?

Sie ist imstande, anhand der Angaben des Arztes und der Pflegerin sowie der Ergebnisse des jedesmaligen Wiegens das Gedeihen ihres Kindes selbst zu verfolgen. Eine Mutter, die Gelegenheit hat, sich jederzeit kostenlos fachgemäßen Rat einzuholen, wird es vermeiden, ihr Kind durch Anwendung kostspieliger und in ihrer Wirkung zweifelhafter Mittel in Gefahr zu bringen. Sie wird mit größerer Sicherheit und Freude die schwierige Aufgabe, ein Kind gesund über die ersten Lebensjahre zu bringen, durchführen.

Wo und wann finden diese Beratungsrunden statt?

Im Rathaus zu Hadamar. Mittwochs von 2—4 Uhr nachm.

Der Bürgermeister, Dr. Decher.

Trauer-Drucksachen!

Trauerbriefe, in jedem Format.
Danksagungskarten,
Trauerbilder,

liefert in bester Ausführung, in kürzester Frist und
jeder Zeit die

Druckerei J. W. Hörter, Hadamar.

Die Königl. Feldzeugmeisterei hat ein „Merkblatt über sparsame Verwendung von Schnellstahl“ herausgegeben, das an gut sichtbarer Stelle in allen Fabriken und Werkstätten, in denen Stahl, Eisen und andere Metalle verarbeitet werden, angebracht werden muß.

Abdrucke dieses Merkblattes sind beim stellvertretenden General-Kommando 18. Armeekorps Abt. IIc/B in Frankfurt (Main) anzufordern.

|| Bringt euer Gold zur Reichsbank! ||

„Was sollte denn hier vor sich gehen? Verzeihen Sie die Frage: Weshalb sind diese Soldaten in unser Hotel gekommen?“

Dicht neben ihnen stand der Graf Koloman Gyöngyhöy, der sich mit dieser Frage an die beiden gewandt hatte.

Raum hatte ihn Lord Beresford erkannt, als er auch schon in der entgegenkommendsten Weise Antwort gab:

„Durch einen Zufall bin ich in der Lage, Ihre Frage beantworten zu können Herr Graf. Es hätte ein Spion verhaftet werden müssen, der bereits seit längerer Zeit eine Landesverräterische Tätigkeit ausübte. Der Spion, der in dieser Zeit unbedingt den Tod hätte erwarten müssen, da der Kriegszustand erklärt werden dürfte, ist eben noch entflohen.“

„Ein Spion hier im Hotel?“ fragte Graf Gyöngyhöy erstaunt. „Wer könnte das gewesen sein?“

„Jener angebliche Herr Peter Brandenstein, der einen falschen Namen geführt hat.“

„Wie, Herr Brandenstein? Ihnen Sie sich nicht, Sir? Ich lernte diesen Mann als einen sehr lebenswürdigen, gefälligen Menschen kennen.“

„Ich zweifle nicht daran. Nur unter einer solchen Maske kann ein Spion etwas erreichen. Da Deutschland den Krieg will, so hatte es wohl auch Absichten für größere Streckengebiete in Nordafrika. Und dazu sollte jener Deutsche durch seine Tätigkeit mitwirken. Ein Spion! Aber am Hagen wird er desto gewisser abgefangen werden, und dann natürlich erhält er die Rüge wie jeder Spion in Kriegszeit.“

„Kriegszeit?“ fragte der Graf Gyöngyhöy in größtem Erstaunen. „Besteht denn eine solche zwischen Frankreich“

„Es soll eine Kriegserklärung erfolgt sein.“

„Das sind ja eine Menge Neuigkeiten. Dieselben werde ich Martha mitteilen müssen.“

„Verzeihen Sie noch einen Hinweis, Herr Graf. Wenn sich das Gerücht eines Krieges bewahrheitet, dann kann es möglich sein, daß auch Sie kleine Ungelegenheiten empfinden werden. Wenn Sie aber meinen Namen als Bürgschaft angeben, wird Ihnen manches erspart werden.“

„Ich danke Ihnen Sir! Und wenn es notwendig werden sollte, dann vergesse ich Ihre Zusage nicht. Ich glaube allerdings noch nicht, daß dies geschehen kann.“

Und nach einem lebenswürdigen Grüßen entfernte sich der Graf ziemlich schnell.

Als er den Blicken der Zurückbleibenden verschwunden war, wandte sich Marquis de Ferrier an den Lord Beresford:

„Sie haben es klug vorbereitet, dem Vater der Gräfin Gyöngyhöy unentbehrlich zu erscheinen. Zuerst haben Sie den nun ausgeschalteten Rivalen als schwarzes Lamm gekennzeichnet, so daß auch die schöne Gräfin vor dem Spion erschrecken muß, der erschossen werden soll; dann aber haben Sie sich als den einzigen Retter hinzustellen gewußt. Aber Sie glauben doch selbst nicht daran, daß dem Grafen Gyöngyhöy hier in Algier irgendwelche Unannehmlichkeiten zustoßen können.“

„Ich bin fest davon überzeugt, daß für ihn solche kommen werden,“ war die Antwort.

Liebesgaben

für die Allgemeinheit der Feldtruppen nimmt im Bereich des 18. Armeekorps entgegen die „Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. 2“ Frankfurt a. M. Süd, Hedderichstr. 59 (im Gebäude der Korps-Intendantur).

Postfachkonto: Frankfurt a. M. Nr. 9744.

Rotwein, für die Truppen der Ostfront zur Verhütung der Seuchengefahren wird dringend gebraucht, und erscheint notwendiger als alles andere.

Für die Westfront und die Lazarette in den Stappengebieten sind Bücher und Zeitschriften notwendig. Durch die langandauernden Stellungskämpfe hat sich ein großer Bedarf an gutem Lesestoff eingestellt.

Wäschestücke wie: Hemden, Strümpfe, Hand- u. Taschentücher usw.
Genussmittel wie: Tabak, Cigarren usw., Schokolade, Tee, Kaffee, usw.

Nahrungsmittel: Fleisch, Fisch, Gemüsekonserven Würste usw.
Gebrauchsgegenstände: Taschenmesser, Bestecke, Taschenlampen u. Ersatzbatterien Kerzen, Notizbücher, Bleistifte

Helfe Jeder nach Kräften mit! Jede Gabe wird mit Dank angenommen von dem vaterländischen Frauenverein, zu Hadamar, Vorsitzende Frau Bürgermeister Hartmann, und uns, zur Weiterbeförderung auf vorgeschriebenem Wege ins Feld, zugeführt.

Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. 2 des 18. Armeekorps.

Robert de Neuville,

Commerzienrat, Delegierter des Kaiserlichen Kommissars- und Militärintellektuellen der freiwilligen Krankenpflege im Kriege

Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche.

Abt. 7 des Kreiskomitees vom Roten Kreuz zu Wiesbaden wünscht, daß sämtliche in Gefangenschaft geratene Deutsche aus dem Regierungsbezirk bei ihr angemeldet werden, einerseits, um die vielleicht in hater Gefangenschaft befindlichen Deutsche im Falle der Bedürftigkeit Angehörigen in dauernde Unterstützung mit Geld und Liebesgaben zu nehmen, andererseits um beim späteren Gefangenen-Austausch die Abrede der Gefangenen stets zu Hand zu haben. Es ist anzunehmen, daß noch eine Reihe von deutschen Kriegsgefangenen gibt, deren Aufenthalt zwar den Angehörigen bekannt ist, die aber noch nicht bei den zuständigen Stellen gemeldet sind. Die Abteilung 4 des Roten Kreuzes zu Limburg bittet daher die Angehörigen aller bis jetzt vermißten oder kriegsgefangenen Personen aus dem Kreise Limburg, soweit bis jetzt nicht bei ihr angemeldet sind, um eine diesbezügliche Mitteilung nach folgendem Muster:

Zuname und Vorname, Zivilberuf der fraglichen Person,
Tag und Ort der Geburt derselben,
letzte vollständige Feldadresse,
Erkennungsnummer,
Ort u. Zeit der Gefangennahme, sowie Angabe ob verwundet gewesen,
die letzte Nachricht kam von
Adresse der Angehörigen,
im Falle der Bedürftigkeit Beifügung einer Bescheinigung der Polizeibehörde über die Bedürftigkeit des Antragstellers.

Von jeder Änderung der Adresse eines Kriegsgefangenen bitte wir uns jedesmal Mitteilung zu machen.

Auf dem Büro der Abteilung 4 (Zimmer Nr. 6 des Rathauses zu Limburg) liegen die Berichte über die Zustände in den einzelnen Gefangenenlagern offen, und wird jegliche Auskunft über den Brief- und Geldverkehr nach den in Frage kommenden Ländern gratis und kostenlos erteilt.

Der Marquis schaute den Lord überrascht an, dann erst schien er dessen Entgegnung zu begreifen. „Ah! Sie wollen selbst sorgen, daß solche Unannehmlichkeiten entstehen?“

„Ich will gewinnen! Und in der Liebe im Geschäft ist jedes Mittel erlaubt.“

„Ich hörte das gleiche Wort über den Krieg. Da schob Lord Beresford wieder die Schuld hoch und gab darauf jene Antwort, die englischen Denken und Fühlen am treffendsten kennzeichnet.“

„Im Krieg? Ja! Aber ein Krieg ist doch ein Geschäft.“

Fortsetzung folgt

Katholische Kirche.

Sonntag, den 1. Oktober. 1916.

Frühmesse 1/27 Uhr, Hospitalkirche 1/27 Uhr
Nonnenkirche 1/28 Uhr, Gymnasialgottesdienst 8 Uhr. Hochamt 10 Uhr.

Nachmittags 2 Uhr Andacht.

Evangelische Kirche.

15. Sonntag nach Trinitatis. 1. 10. 1916.

1/10 Uhr Gottesdienst in Hadamar.

2 Uhr Gottesdienst in Langendernbach.

Mittwoch 4. Okt. abds. 8 Uhr Kriegsgedanken

„Was“

„Er“

„Ich“

„Wenn“

„Zu“

„Haben“

„Zu“

„Haben“

„Zu“

„Haben“

„Zu“